

# RS Vwgh 1989/11/27 88/12/0228

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.11.1989

## Index

Dienstrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

AVG §37

AVG §39 Abs2

AVG §57

DVG 1984 §9

## Rechtssatz

§ 9 DVG iVm § 57 AVG bietet keine Rechtsgrundlage für die Auffassung, dass eine Vorstellung begründet sein müsse. Der Vorstellungswerber ist daher nicht verpflichtet, ergänzende Sachverhaltsfeststellungen zu verlangen; es kann sich aber auch die Beh (bei der gegebenen Sachlage) nicht darauf zurückziehen, es sei von der gebotenen Gelegenheit, Einwendungen zu erheben, kein Gebrauch gemacht worden.

## Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Erheblichkeit des Beweisantrages

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988120228.X03

## Im RIS seit

20.12.2021

## Zuletzt aktualisiert am

21.12.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)